

Sonderbeilage

zum AMTSBLATT Nr. 46 für den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 19. November 2012

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
des Wasserschutzgebietes im Gebiet
der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen
für die Gewässer im
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Auf dem Werth“ der Currenta GmbH & Co. OHG
(Wasserschutzgebietsverordnung „Auf dem Werth“)
vom 26.10.2012**

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

**§ 2 Schutz in den Zonen I – II,
Bestandsschutz**

**§ 3 Duldungspflichten,
Bestandsschutz**

§ 4 Genehmigungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Andere Rechtsvorschriften

**§ 8 In-Kraft-Treten,
Geltungsdauer**

**Anlage 1: Aufstellung der in der Zone II
geregelten Handlungen**

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

**Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.000
(als Bestandteil dieser Verordnung nicht
veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
im Gebiet der Stadt Köln und
der Stadt Leverkusen
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage „Auf dem Werth“
der Currenta GmbH & Co. OHG
(Wasserschutzgebietsverordnung
„Auf dem Werth“)
vom 26.10.2012**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212, 249)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 708),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 2060)

wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

„Auf dem Werth“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Currenta GmbH & Co. OHG, sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der §§ 52 und 97 WHG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Köln auf die Gemarkung Stammheim-Flittard und im Gebiet der Stadt Leverkusen auf die Gemarkung Wiesdorf.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beige-fügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone II grün und Zone I rot angelegt ist.

Die Aufstellung der in der Zone II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in der Zone II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister der Stadt Köln
2. Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
3. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -.

§ 2

**Schutz in den Zonen I – II,
Bestandsschutz**

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- die Wahrnehmung behördlicher Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage oder von ihr beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne den Einsatz von Nährstoffträgern oder von Pflanzenschutzmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die in der Zone II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 3

Duldungspflichten, Bestandsschutz

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z.B.

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen.

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 116, 101 und 167 Abs. 2 LWG NW zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandschutz.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

§ 4

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm

mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 5

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Auf Antrag kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage von der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(3) Die Vorschriften des § 4 Absätze 1 Satz 2 - 3, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt,
- eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt,
- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder
- als Begünstigte dieser Verordnung eine zu duldende Maßnahme nach § 3 zu der sie verpflichtet ist, nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG NW eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 26.10.2012

Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde –
Az.: 54.1.11.4-(12.0)

gez. Walsken
(Regierungspräsidentin)

I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen^{*)}, Abwasser^{*)}, Abfall, Friedhöfe
1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen ^{*)}
3. Abwasser (Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser) ^{*)}
4. Abwasserbehandlung
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Schmutzwasser ^{*)}
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Niederschlagswasser ^{*)}
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen ^{*)}
4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}
4.5 Kleinkläranlagen
5. Abfallentsorgung
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
5.2 Deponien
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen ^{*)}
6. Friedhöfe
II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe
1. Wassergefährliche Betriebe ^{*)}
2. Anlagen zum Umgang ^{*)} mit wassergefährlichen Stoffen ^{*)}
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen ^{*)} abgeben
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe
7. Mit wassergefährlichen Stoffen ^{*)} gekühlte Leitungsanlagen
8. Transport wassergefährlicher Stoffe ^{*)}
9. Wassergefährliche Großanlagen ^{*)}
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau
1. Betriebsstätten
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos
3. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen ^{*)})
4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}
5. Washwasser
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}
7. Freilandtierhaltung ^{*)}
8. Dauergrünland ^{*)}
9. Schwarzbrachen ^{*)}

10. Paddocks^{*)}, Reitplätze^{*)}
11. Pferche^{*)}
12. Wald
IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I Pkt. 3.)
2. Gleisanlagen
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6 und 7)
V. Eingriffe in den Boden
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
2. Grabungen, Erdaufschlüsse^{*)}
3. Bohrungen
VI. Sonstiges
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern^{*)}
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche
3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
5. Sportveranstaltungen
6. Golfplätze
7. Motorsportanlagen
8. Schießanlagen, -stände
9. Sonstige Sportanlagen
10. Zelt-, Campingplätze
11. Militärische Übungen

Zeichenerklärung

V = Verbotene Handlung oder Maßnahme.

G = Handlung oder Maßnahme können auf Antrag genehmigt werden.

V und G in einem Feld =

Die Handlung oder Maßnahme sind grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter „G“ beschriebenen Voraussetzungen können die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G =

Die Handlung oder Maßnahme sind grundsätzlich verboten oder können auf Antrag genehmigt werden.

Bei Vorliegen der unter „zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen können die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden bzw. bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = Durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme.

*) = Siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen.

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen^{*)}, Abwasser^{*)}, Abfall, Friedhöfe	
1. Kommunale Bauleitplanung	
a) Darstellen von Bauflächen in Flächennutzungsplänen	V
b) Aufstellen oder Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V
c) Aufstellen oder Ändern von Satzungen, <ul style="list-style-type: none"> - die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder - die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder - die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Innenbereichssatzung)	V
d) Aufstellen und Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	V
2. Bauliche Anlagen^{*)}	
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern ^{*)}	V
3. Abwasser	
a) Einleiten von Schmutzwasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V
b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser ^{*)} , das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, in ein oberirdisches Gewässer ^{*)}	V
f) Versickern von Schmutzwasser ^{*)} in den Untergrund	V
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	V G,

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
	bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes ^{*)} über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	V
i) Versickern von stark belastetem Niederschlagswasser ^{*)} in den Untergrund	V
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde, in den Untergrund	V
4. Abwasserbehandlung	
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Schmutzwasser^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Niederschlagswasser^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4.4 Kanalisationsanlagen^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4.5 Kleinkläranlagen	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
5. Abfallentsorgung	
5.1 Verwertung von Abfällen (u. a. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)	
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V
b) Sonstige Verwertung	V
5.2 Deponien	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
6. Friedhöfe	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe	
1. Wassergefährliche Betriebe^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
2. Anlagen zum Umgang^{*)} mit wassergefährlichen Stoffen^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, siehe Abschnitt I, 3. Abwasser)	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen*) abgeben	
Umgang ^{*)}	V
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
7. Mit wassergefährlichen Stoffen^{*)} gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
8. Transport wassergefährlicher Stoffe^{*)}	
auf nicht öffentlichen Straßen	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt
9. Wassergefährliche Großanlagen^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau	
1. Betriebsstätten	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos	
a) Silagemieten (Feldmieten)	
Errichten, Anlegen	V
b) Silagen (Grassilagen, Maissilagen)	
Errichten, Anlegen	V
c) Silagesilos	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
3. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen^{*)} (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe unter Abschnitt II)	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM)^{*)} (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe Abschnitt II)	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
5. Waschwasser	
a) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen	V
b) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten oder Maschinen	V
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger^{*)}, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM)^{*)}	
a) Düngen mit mineralischen Dünger oder Wirtschaftsdünger ^{*)}	V zulässig, - ausschließlich mit mineralischem Düngern und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)} .
b) Düngen mit Bioabfall (ohne Wirtschaftsdünger ^{*)}) oder Klärschlamm	V
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}	V
7. Freilandtierhaltung^{*)}	
8. Dauergrünland^{*)}	
Umbruch	V
9. Schwarzbrachen^{*)}	
Anlegen, Erweitern ^{*)}	V
10. Paddocks^{*)}, Reitplätze^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)}	V
12. Pferche^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)}	V
13. Wald	
Kompensationskalkung	G
IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen	
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I, Pkt. 3.)	
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
	G, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie Rad- und Fußwegen
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	G zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
2. Gleisanlagen^{*)}	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt. 4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6 und 7)	
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk (z.B. Telekommunikations-, Strom- und Wasserleitungen)
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	G
V. Eingriffe in den Boden	
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)	
a) oberirdisch	V
b) unterirdisch	V
2. Grabungen^{*)}, Erdaufschlüsse^{*)}	
Herstellen, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
3. Bohrungen	

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone II
Durchführen	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
V. Sonstiges	
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern^{*)}	
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V
b) Bade- und Wassersportbetrieb ^{*)}	V
c) Lagern und Zelten in Gewässernähe ^{*)}	V
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer	
Einrichten ^{*)} , Betreiben	V
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen	
Durchführen	V
5. Sportveranstaltungen	
a) Motorsportveranstaltungen	V
b) sonstige Sportveranstaltungen	V
6. Golfplätze	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
7. Motorsportanlagen	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
8. Schießanlagen, -stände	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
9. Sonstige Sportanlagen	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
10. Zelt-, Campingplätze	
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V
11. Militärische Übungen	
Durchführen	V

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
Badebetrieb und Wassersportbetrieb	Zu Badebetrieb und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
Erweitern	Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung, sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Freilandtierhaltung	Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.
Garten- und Landschaftsbau	Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Parkflächen, - Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie- und Gewerbeanlagen, - Straßenbegleitgrün, - Friedhöfen, <p>Freizeit- und Sportplätzen.</p>
Gewässernähe	Gewässernähe ist ein Bereich von bis zu 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege, etc.)
Grabungen und Erdaufschlüsse	<p>Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen, - Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä.. <p>notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.</p>
günstige Beschaffenheit des Untergrundes	<p>Eine günstige Beschaffenheit des Untergrundes liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden Grundwasser überdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit oder - 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit <p>besitzen.</p> <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>
gute fachliche Praxis beim Düngen	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngerverordnung – DüV1 vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen, und - radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.
JGS-Anlagen	<p>JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.</p>
Kanalisationsanlagen	<p>Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser. Hierzu gehören Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen, wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder gewerbliche Kanäle außerhalb von Gebäuden.</p>
Niederschlagswasser	<p>Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser¹). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fuß-, Radwegen und Wohnwegen - Sport- und Freizeitanlagen - Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung <p>Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer) - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen - zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen - Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswasser - Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

Begriff	Definition/Erläuterung
	<p>Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend - Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt - befestigten Gleisanlagen - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager) - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt, und den Pferden außerhalb der Weidezeit (Winter) eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten bietet.
Pferch	Ein Pferch ist ein durch Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück, das nicht als Auslauf für Tiere, sondern der vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dient.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung in der EU-Verordnung Nr.1107/2009 vom 21.10.2009, im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.5.1998, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln,

Begriff	Definition/Erläuterung
	Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Umgang	Umgang ist etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. die Reinigung oder Erneuerung von Straßenbelägen oder die Erneuerung von Gleisen.
wassergefährliche Betriebe	<p>Wassergefährliche Betriebe sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe*) abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen¹⁾ umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbeizbetriebe - Akkumulatorenherstellung - Batterieherstellung - Beizereien - Biogasanlagen - Bleichereien - Brauereien - Chemikalienhandel - chemische Reinigungen - Erdölraffinerien - Färbereien - Fettschmelzen - Futtermittelherstellung - Gaswerke - Gerbereien - Herstellung pyrotechnischer Produkte - Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim - Imprägnierbetriebe - Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) - Metallherstellungsbetriebe - Metallscheideanlagen - Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien) - Molkereien - Pharmazeutische und kosmetische Betriebe

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) - Tankreinigungsbetriebe - Tankstellen - Tierkörperverwertungsanstalten - Zellulosefabriken
wassergefährliche Großanlagen	<p>Wassergefährliche Großanlagen sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährliche Stoffe*) in besonders großem Umfang abgeben oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährlichen Stoffen*) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chemiewerke - Hüttenwerke - Kernkraftwerke - Kohlekraftwerke - Kokereien
wassergefährliche Stoffe	<p>Wassergefährliche Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährlicher Stoffe in Wassergefährungsklassen (VwVwS) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe - Stoffe, die die o.g. wassergefährlichen Eigenschaften haben, aber nicht durch die Verwaltungsvorschrift (VwVwS) erfasst werden. - Produktionsabwasser - Kühlwasser aus geschlossenen Kreisläufen
wesentliches Ändern	<p>Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.</p>
Wirtschaftsdünger	<p>Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organische Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus der Biogaserzeugung.</p>